

Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen

RdErl. d. MK v. 18.07.2005 – 26 - 81 005 – VORIS 22410 –

Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Zum Antragsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

Schulen bzw. Schulträger, die beabsichtigen, zum Schuljahresbeginn 2006/07 die Errichtung einer Ganztagschule zu beantragen, teilen dies der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde spätestens bis zum **01.12.2005** mit. Die entsprechenden Anträge mit allen Unterlagen müssen dem Niedersächsischen Kultusministerium spätestens bis zum **31.12.2005** vorgelegt werden.

Bei Anträgen für die folgenden Schuljahre gelten die vorgenannten Termine entsprechend.

Die vorgenannten Termine sind auch dann einzuhalten, wenn Anträge, die dem Niedersächsischen Kultusministerium bereits vorliegen, noch ergänzt oder verändert werden sollen.

Zu den Unterlagen gehören:

- ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb, das gemäß Nr. 1.4 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 (SVBl. S. 219 - VORIS 22410) zu erstellen ist,
- die Angabe über die beantragte Form der Ganztagschule gemäß Nr. 2.4.1 oder 2.4.2 des o.g. Erlasses und die entsprechenden Beschlüsse:
 - der Gesamtkonferenz,
 - des Schulleiternrates,
 - des Schülerrates,
 - des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen),
 - des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,

(Bei einem Antrag nach Nr. 2.4.2 sind bei den Voten der Gesamtkonferenz und des Schulleiternrates die genauen Abstimmungsergebnisse mitzuteilen.)

- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll.

Bei einem Antrag oder bei der Ergänzung des Antrages auf Errichtung einer Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses sind, sofern die entsprechenden Angaben nicht bereits in den o.g. Unterlagen des Antrages enthalten sind, folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- die Beschlüsse, dass die Schule als Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses geführt werden soll:
 - der Gesamtkonferenz,
 - des Schulleiternrates,
 - des Schulträgers,
 - des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,
- Angaben darüber, wie das pädagogische Konzept im Hinblick auf die Bedingungen der Nr. 8.2 verändert werden soll.